



- Abschrift -

Genehmigungsurkunde

vom 2. Oktober 2018, Az. 7/70-144-10-03.054

- Vorbehaltlich etwaiger privater Rechte Dritter -

wird der Firma

STEULER-KCH Materials GmbH
Berggarten 1, 56427 Siershahn

1. die Genehmigung zur wesentlichen Änderung einer Anlage zum Brennen keramischer Erzeugnisse mit einer Produktionskapazität von 75 Tonnen oder mehr je Tag, durch die Stilllegung des vorhandenen Fluor-Nassabscheiders und Errichtung und Betrieb eines Fluor-Kaskaden-Absorbers zur Abgasreinigung in der Gemarkung Grenzhausen, Flur 3, Flurstück 107/3 erteilt.
2. Die Kosten des Verfahrens hat die Antragstellerin zu tragen.

Diese Änderungsgenehmigung genehmigt die beantragte Änderung des bereits genehmigten Vorhabens. Der ursprüngliche Genehmigungsbescheid sowie eventuell seither ergangene Änderungsgenehmigungen bleiben im Übrigen unberührt und sind insoweit weiterhin rechtliche Grundlage der Anlage.

Die erforderlichen Aufbauarbeiten des antragsgegenständlichen Fluor-Kaskaden-Absorbers zur Abgasreinigung wurden durch uns am 22.06.2018 bereits zugelassen. Die in dem Bescheid enthaltenen baurechtlichen Nebenbestimmungen sind ebenfalls Bestandteil unserer heutigen Genehmigung.

Rechtsgrundlagen:

Die Genehmigung ergeht auf Grundlage des § 16 Abs. 1 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274 ff) in der derzeit geltenden Fassung in Verbindung mit Nr. 2.10.1 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4.BImSchV - vom 02.05.2013 (BGBl. I S. 973), in der aktuell geltenden Fassung.

I.

Dieser Genehmigung liegen die folgenden Unterlagen zugrunde, die Bestandteil dieser Entscheidung sind:

- Antragsunterlagen gemäß § 16 in Verbindung mit den §§ 4 und 6 BImSchG vom Mai 2018 mit Anlagen- und Betriebsbeschreibung vom 26.02.2018 (zuletzt modifiziert am 29.08.2018) des Vorhabens in Anlage 2 (Seiten 1 bis 28).
- Die den Antragsunterlagen in der Anlage 3 beiliegenden Baugesuchsunterlagen des Architekturbüros Merwald + Partner vom 24.04.2018, Projektnummer 18011.

Die Genehmigung ergeht zur Sicherstellung der Genehmigungsvoraussetzungen unter nachfolgend aufgeführten Nebenbestimmungen:

Immissionsschutz

1. Die Abgase des Tunnelofens (D1000) sind über den Fluor-Kaskaden-Absorber (K2010) und über einen 35 m hohen Schornstein ins Freie zu leiten.
2. Nur bei Störungen an der Reinigungsanlage oder bei Stromausfall dürfen die Abgase des Tunnelofens über den Notkamin A1050 ins Freie geleitet werden. Der Notkamin A1050 ist mit einem Messgerät (z. B. Thermoelement) auszurüsten, welches die Temperatur laufend aufzeichnet. Das Temperaturmessgerät kann auch durch andere technische Einrichtungen ersetzt werden, die es jederzeit ermöglichen zu prüfen, wann

und in welchem Zeitraum die Abgase über den Notkamin geleitet wurden. Die Öffnungszeiten des Schiebers zu dem Notkamin A1050 und der Anlass sind schriftlich festzuhalten. Die Aufzeichnungen sind mindestens 3 Jahre aufzubewahren und der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Koblenz auf Verlangen vorzulegen.

3. Die Abgase der Herdwagenöfen HWO I (D1100) und HWO II (D1200) sind in der Aufheizphase und in der Haltephase über den Fluor-Kaskaden-Absorber (K2010) und über einen 35 m hohen Schornstein ins Freie zu leiten. In der Abkühlphase können die Abgase gemäß den Ausführungen im Bericht Nr. 936/21239306/A des TÜV Rheinland vom 07.07.2017 über die Kamine A1150 und A1250 ins Freie geleitet werden.
4. Die Abgase der Hochtemperatur-Herdwagenöfen HT-HWO I (D1300, HT-HWO II (D1400) und HT-HWO III (D1500) sind in der Aufheizphase und in der Haltephase über den Fluor-Kaskaden-Absorber und über einen 35 m hohen Schornstein ins Freie zu leiten. In der Abkühlphase sowie in der Aufheizphase und Haltephase für den Fall, dass tonarmes Brenngut ohne nennenswerte Fluoremissionen gebrannt wird (gemäß den Ausführungen in den Antragsunterlagen Formular 4 Stoffstrom R 2), können die Abgase über die Kamine A1350, A1450 und A1550 ins Freie geleitet werden. Die Ausstiegspunkte beim Brennen von tonhaltigem Brenngut sind zu ermitteln.
5. Solange die Ausstiegspunkte der Abgase der Hochtemperatur-Herdwagenöfen HT-HWO, HT-HWO II und HT-HWO III nicht ermittelt wurden, sind die Abgase beim Brennen von tonhaltigem Brenngut grundsätzlich über den Fluor-Kaskaden-Absorber zu leiten. Für die Ermittlung der Ausstiegspunkte ist ein Gutachten einer nach § 29b BImSchG bekannt gegebenen Stelle zu erstellen, welches der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Koblenz vorzulegen ist.
6. Regenhauben auf Abgasschornsteinen müssen so konstruiert sein, dass die Abströmung der Abgase mit der freien Luftströmung nicht behindert wird (z. B. Deflektorhauben).
7. Für den Fluor-Kaskaden-Absorber ist ein Wartungsbuch zu führen, in dem alle wesentlichen Maßnahmen an der Anlage mit Angabe des Zeitpunktes zu dokumentieren sind.

8. Beim Betrieb der Anlage zum Brennen keramischer Erzeugnisse dürfen die Emissionen nachstehend genannter Stoffe an den jeweiligen Quellen folgende Massenkonzentrationen im Normzustand (273, 15K, 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf und bezogen auf einen Sauerstoffgehalt im Abgas von 17 % nicht überschreiten:

8.1 Quelle: K2010 (Fluor-Kaskaden-Absorber)

- | | |
|---|-----------------------|
| 8.1.1. Gesamtstaub | 20 mg/m ³ |
| 8.1.2. Schwefeldioxid und Schwefeltrioxid
angegeben als Schwefeldioxid | 0,35 g/m ³ |
| 8.1.3. Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid
angegeben als Stickstoffdioxid | 0,35 g/m ³ |
| 8.1.4. Fluorwasserstoff und gasförmige anorganische
Fluorverbindungen, angegeben als Fluor | 5 mg/m ³ |

8.2 Quellen: A1150 und A1250 (Abkühlphase der Herdwagenöfen HWO I und HWO II)

- | | |
|---|-----------------------|
| 8.2.1. Gesamtstaub | 20 mg/m ³ |
| 8.2.2. Schwefeldioxid und Schwefeltrioxid
angegeben als Schwefeldioxid | 0,35 g/m ³ |
| 8.2.3. Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid
angegeben als Stickstoffdioxid | 0,35 g/m ³ |
| 8.2.4. Fluorwasserstoff und gasförmige anorganische
Fluorverbindungen, angegeben als Fluor | 2 mg/m ³ |

8.3 Quellen: A1350, A1450 und A1550 (Aufheizphase und Haltephase der Hochtemperatur-Herdwagenöfen HT-HWO I, HT-HWO II und HT-HWO III beim Brennen von tonarmem Brenngut)

- | | |
|---|-----------------------|
| 8.3.1. Gesamtstaub | 20 mg/m ³ |
| 8.3.2. Schwefeldioxid und Schwefeltrioxid
angegeben als Schwefeldioxid | 0,35 g/m ³ |
| 8.3.3. Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid
angegeben als Stickstoffdioxid | 0,35 g/m ³ |
| 8.3.4. Fluorwasserstoff und gasförmige anorganische
Fluorverbindungen, angegeben als Fluor | 5 mg/m ³ |

8.4 Quellen: A1350, A1450 und A1550 (Abkühlphase der Hochtemperatur-Herdwagenöfen HT-HWO I, HT-HWO II und HT-HWO III)

8.4.1	Gesamtstaub	20 mg/m ³
8.4.2.	Schwefeldioxid und Schwefeltrioxid angegeben als Schwefeldioxid	0,35 g/m ³
8.4.3	Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid angegeben als Stickstoffdioxid	0,35 g/m ³
8.4.4	Fluorwasserstoff und gasförmige anorganische Fluorverbindungen, angegeben als Fluor	2 mg/m ³

9. Frühestens 3 und spätestens 6 Monate nach Inbetriebnahme der Anlage und anschließend wiederkehrend jeweils nach Ablauf von 3 Jahren sind die Emissionen aller luftverunreinigender Stoffe, für die in diesem Bescheid Emissionsbegrenzungen festgelegt sind, durch Messung feststellen zu lassen. Mit den Messungen dürfen nur nach § 29 b BImSchG bekannt gegebene Stellen beauftragt werden. Die bekanntgegebenen Messstellen können unter „www.resymesa.de“ eingesehen werden.

Gemeinsam mit der beauftragten Messstelle sind geeignete Messpunkte und unfallsichere Messplätze, einschließlich der Zugänge, festzulegen und einzurichten.

Die Messstelle ist aufzufordern, den Bericht gleichzeitig mit der Versendung an den Auftraggeber der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Koblenz unmittelbar zu übersenden. Soweit der Bericht in elektronischer Form vorliegt, wird um Übersendung als PDF-Datei an die E-Mail-Adresse Poststelle23SGDNord@sgdnord.rlp.de gebeten.

Die Ermittlungen der Emissionen luftfremder Stoffe sind grundsätzlich bei den für den Auswurf ungünstigsten Verhältnissen (z. B. höchste Dauerleistung) durchzuführen. Zwingen schwerwiegende betriebliche Umstände dazu, die Feststellungen unter anderen Bedingungen durchzuführen, sind die Verhältnisse bei höchster Dauerleistung und ungünstigsten Bedingungen abzuschätzen.

Hinweis: Die Luftmengen, die der Anlage zugeführt werden, um das Abgas zu verdünnen oder zu kühlen, bleiben bei der Bestimmung der Massenkonzentrationen unberücksichtigt.

10. Der Abluftkamin des Fluor-Kaskaden-Absorbers (Quelle K2010) ist mit einer eignungsgeprüften Messeinrichtung auszurüsten, die in der Lage ist, die Funktions-

fähigkeit der Abgasreinigungseinrichtung und die festgelegte Emissionsbegrenzung für Gesamtstaub kontinuierlich zu überwachen (qualitative Messeinrichtung).

11. Der ordnungsgemäße Einbau der Messeinrichtung ist vor Inbetriebnahme durch eine nach § 29 b BImSchG bekanntgegebene Stelle feststellen zu lassen. Unterlagen über den ordnungsgemäßen Einbau sind der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.
12. Die regelmäßige Wartung und Funktionsfähigkeitsprüfung der Messeinrichtung ist sicherzustellen. Es ist zweckmäßig, einen Wartungsvertrag zur regelmäßigen Überprüfung der Messeinrichtung abzuschließen.
13. Die Inbetriebnahme der Anlage ist der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Koblenz und der Genehmigungsbehörde unverzüglich anzuzeigen.

Hinweis der Gewerbeaufsicht zur Durchführung des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes (TEHG):

Bis zum 30.04. eines jeden Jahres, ist bei der Deutschen Emissionshandelsstelle eine Anzahl von CO₂-Berechtigungen abzugeben, die den durch die genehmigte Tätigkeit im vorangegangenen Kalenderjahr verursachten CO₂-Emissionen entspricht (DEHSt-Aktenzeichen 14260-0215). Der Überwachungsplan für die stationäre Anlage in der 3. Handelsperiode (2013-2020) ist entsprechend der wesentlichen Änderung der Anlage zum Brennen keramischer Erzeugnisse anzupassen und muss der DEHSt über die VPS übermittelt werden.

Arbeitsschutz

14. Betriebseinrichtungen, die regelmäßig bedient und gewartet werden, müssen gut zugänglich sein. Hierzu sind ausreichend bemessene Treppen, Laufstege, Podeste, Bühnen und dergleichen vorzusehen, die mit Geländern bzw. festen Hand-, Zwischen- und Fußleisten ausgestattet sind.

Baurecht/Brandschutz

Wie bereits oben schon einmal erwähnt, sind die Nebenbestimmungen in unserem Bescheid vom 22.06.2018 (vorzeitiger Baubeginn) Bestandteil der heutigen Genehmigung.

II. BEGRÜNDUNG

Der Antrag der Firma STEULER-KCH Materials GmbH zur Vornahme der oben genannten Änderung in der Gemarkung Grenzhausen, Flur 3, Flurstück 107/3 ging hier im Mai 2018 ein und wurden im Verlauf des Verfahrens mehrfach, zuletzt am 29.08.2018, ergänzt.

Das Vorhaben bedarf gemäß § 16 in Verbindung mit den §§ 4 ff BImSchG und Nr. 2.10.1 des Anhangs 1 zur 4. Bundes-Immissionsschutzverordnung – 4. BImSchV – grundsätzlich einer Genehmigung im so genannten förmlichen Verfahren (§ 10 BImSchG). Da die Trägerin des Vorhabens jedoch gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG beantragt hatte, von der öffentlichen Bekanntmachung sowie der Auslegung des Antrags und der Unterlagen abzusehen und erhebliche Auswirkungen, auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter nicht zu besorgen sind, erfolgte die Bearbeitung in Form des vereinfachten Verfahrens (§ 19 BImSchG).

Dem Begehren der Antragstellerin wurde mit Bescheid vom 22.06.2018 entsprochen und der vorzeitige Beginn zur Durchführung der erforderlichen Aufbauarbeiten des Fluor-Kaskaden-Absorbers zugelassen.

Entsprechend § 10 Abs. 5 BImSchG wurden die SGD Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht in 56008 Koblenz, die Verbandsgemeinde und die Stadt Höhr-Grenzhausen sowie die Kreisverwaltung des Westerwaldkreises als untere Bauaufsichtsbehörde, untere Wasserbehörde und für den vorbeugenden Brandschutz zuständige Behörde am Genehmigungsverfahren beteiligt und um Stellungnahme gebeten. Seitens der vorgenannten Fachbehörden bestehen gegen die Erteilung der Genehmigung nach dem BImSchG zur Durchführung der vorgenannten Maßnahme dann keine Bedenken, wenn diese entsprechend den vorgelegten und geprüften Antragsunterlagen sowie gemäß den angeordneten Nebenbestimmungen erfolgt.

Das Vorhaben unterliegt einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles nach den §§ 5 und 7 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94) in Verbindung mit Anlage 1 Nr. 2.6.1 dieses Gesetzes. Diese Vorprüfung hat ergeben, dass aufgrund von fehlenden Wirkfaktoren von nennenswertem Gewicht keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist und eine Umweltverträglichkeitsprüfung unterbleiben kann. Dieses Ergebnis wurde gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG öffentlich bekannt gemacht.

Die sachliche und örtliche Zuständigkeit der Kreisverwaltung des Westerwaldkreises ergibt sich aus § 1 Abs. 1 und Ziffer 1.1.1 der Anlage zu § 1 ImSchZuVO i.V.m. § 1 Abs. 1 LVwVfG und § 3 Abs. 1 Ziffern 1 und 2 VwVfG. Eine sorgfältige Prüfung nach §§ 16, 4 und 6 BImSchG führt zu dem Ergebnis, dass bei Beachtung der festgesetzten Nebenbestimmungen durch das zur Genehmigung anstehende Vorhaben keine Gefahren, erheblichen Nachteile oder erheblichen Belästigungen für die Nachbarschaft oder die Allgemeinheit herbeigeführt werden. Die beantragte Genehmigung war somit zu erteilen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Kreisverwaltung des Westerwaldkreises einzulegen. Der Widerspruch kann

1. schriftlich oder zur Niederschrift bei der Kreisverwaltung des Westerwaldkreises, Peter-Altmeier-Platz 1, 56410 Montabaur oder
2. durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur¹ an westerwaldkreis@poststelle.rlp.de erhoben werden.

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet unter www.westerwaldkreis.de > Impressum > Elektronische Kommunikation aufgeführt sind.

Fußnote:

¹vgl. Artikel 3 Nr. 12 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. EU Nr. L 257 S. 73).

Montabaur, 2. Oktober 2018

Im Auftrag:

gez.

(Olaf Glasner)